Merkblatt
für das Inverkehrbringen von Hühnereiern durch ERZEUGER

Gemäß den geltenden Qualitäts- und Kennzeichnungsvorschriften der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 1308/2013 und VO (EU) 2023/2465

1. Erzeuger dürfen Hühnereier auf der Hofstelle, auf einem örtlichen öffentlichen Markt oder im Verkauf an der Tür unmittelbar an den Endverbraucher zum Eigenbedarf (also **nicht** an Gewerbebetriebe wie Gaststätten, Küchen, Bäckereien usw.) abgeben.
Ein Zu- oder Verkauf von Eiern aus Freundes-, Bekanntenkreisen oder ähnlichen ist **nicht** statthaft.
2. Die Eier dürfen **nicht** nach Gewichts- und Güteklassen sortiert sein (bitte auch keine Trennung nach weiß und braun).
3. Für die Abgabe sind **neutrale** Packungen zu verwenden, d.h. diese dürfen nicht mit Packstellennummern, Fremdadressen, Gewichtsklassen, einer Güteklasse oder ähnlichen Angaben versehen sein.
Sie dürfen nur wiederverwendet werden, wenn sie hygienisch einwandfrei sind.
4. Für den Kunden deutlich sichtbar müssen (z.B. durch ein Schild) folgende Angaben gemacht werden:
a) Das Legedatum oder das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD), wobei das äußerste MHD die Frist von 28 Tagen nach dem Legen nicht überschreiten darf.
b) Erläuterung des Erzeugercodes
Neu: ab 01.07.2005 dürfen Erzeuger Eier auf einem örtlich öffentlichen Markt nur abgeben, wenn der Legehennenbetrieb registriert wurde und die Eier mit der dabei vergebenen Kennnummer (= Erzeugercode) gekennzeichnet sind!

Ansprechpartner ist Christine Hein
Erreichbar per: Tel.: +49 331 866-7633
E-Mail: christine.hein@mluk.brandenburg.de
Internet: mluk.brandenburg.de oder agrar-umwelt.brandenburg.de

Weiterhin sind folgende grundsätzliche Hinweise zu beachten:
1. Hühnereier **dürfen nur innerhalb von 28 Tagen** nach dem Legen an den Verbraucher abgegeben werden.
2. Hühnereier sind vom Beginn der Lagerung im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe an den Verbraucher vor nachteiliger Beeinflussung wie Verunreinigungen, Feuchtigkeit und Witterungseinflüssen, insbesondere Sonneneinwirkung zu schützen (Schirm, Thermobox u.ä.).

rechtliche Grundlagen:
⇨ VO (EU) Nr. 1308/2013: Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
⇨ Delegierten VO (EU) 2023/2464: Vermarktungsnormen für Eier
⇨ Delegierten VO (EU) 2023/2465: Vermarktungsnormen für Eier
⇨ Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466: Vermarktungsnormen für Eier
⇨ VO (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004
⇨ Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die **Haltung von Hühnern** gemäß Viehverkehrs-Verordnung dem zuständigen Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung **anzuzeigen** ist. Die Meldung bei der Tierseuchenkasse ist davon unabhängig.

Hinweis: Die genutzte Stempelfarbe muss lebensmittelecht/-tauglich sein. Stempel können über den örtlichen Fachhandel bezogen werden. Dabei ist zu beachten, dass sie zum Stempeln der Hühnereier geeignet (Wölbung) sein müssen.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!
Belange anderer Fachämter bleiben von diesen Hinweisen unberührt.